

SATZUNG

Des Eisenbahnersportverein Lokomotive RAW Cottbus e. V. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet:
Eisenbahnersportverein Lokomotive Reichsbahnausbesserungswerk Cottbus e.V.
Kurzbezeichnung: ESV Lok Raw Cottbus e.V.
- 1.2. Der **Verein** hat seinen Sitz in Cottbus.
- 1.3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus unter der lfd. VR- Nr. 100 eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur Festigung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude sowie Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen unter Beachtung pädagogischer, sozialer und gesundheitlicher Gesichtspunkte.
- 2.2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Jugendorganisationen in Deutschland und Europa sowie Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Es werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) genannten "steuerbegünstigten Zwecken". Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.

- 3.2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitgliedern oder Dritte.
- 3.3 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
- 3.4. An Präsidiumsmitglieder, Vereinsmitarbeiter, Übungsleiter und Trainer kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden.
- 3.5. Über die Höhe der Vergütungen, die in der Finanzordnung festgeschrieben sind, entscheidet das Präsidium.
- 3.6. Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden des Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.7 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient

§ 4 Verband

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- 4.1 Verband Deutscher Eisenbahnsportvereine (VDES)
- 4.2 Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB)
- 4.3 Stadtsportbund Cottbus e.V. (SSB)
- 4.4 seine Abteilungen in den Sportfachverbänden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 5.4. Die Beitragsordnung regelt die Zahlungsfristen über den Bankeinzug.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium.
- 6.2 Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) das Erweiterte Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung der Sportabteilungen durchgeführt. Die Delegierten werden in den Sportabteilungen ausgewählt. Jede Sportabteilung hat je 10 Mitglieder eine Stimme. Bemessen wird die Stimmenanzahl der Sportabteilung durch die Mitgliederanzahl auf der Statistikmeldung zum Landessportbund per 31.12. des vorangegangenen Jahres. Stimm- und redeberechtigt sind nur volljährige Delegierte sowie die Mitglieder des Präsidiums. Das Delegiertenrecht erlischt spätestens mit der Einberufung zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt. Sie wird vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, in der Geschäftsstelle und durch Aushänge in den von den Abteilungen genutzten Vereinssportanlagen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe.
- 8.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Vereinsmitglieder hat das Präsidium binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheiten getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher in Textform in der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind die Delegierten und die Organe des Vereins.
- 8.6 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 8.4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

9.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder das Präsidium. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet offen statt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten fordern eine geheime Wahl.

9.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Präsidiums abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

9.4 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

9.5 Die Mitgliederversammlung entlastet das Präsidium nach Entgegennahmen des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Präsidiums und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.

9.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Präsidium jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

9.7 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung zu beschließen.

9.8 Der Mitgliederversammlung sind neben dem Antrag zur Entlastung des Präsidiums, insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Präsidium

- 10.1 Das Präsidium setzt sich aus dem/ der Präsident/ in, dem/ der Vizepräsident/ in dem/ der Schatzmeister/ in, einem/einer Vereinskordinator/ in und einem/einer Sportwart/ in und einem/einer Jugendwart/ in zusammen.
Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 10.2 Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Das Präsidium beschließt mit dem erweiterten Präsidium, über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 10.4 Das Präsidium ist bei Anwesenheit von 3 Personen beschlussfähig. Es fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidium zu unterzeichnen und danach dem erweiterten Präsidium als Beschlussvorlage vorzulegen.
- 10.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der Präsident allein, oder der Vizepräsident mit dem Schatzmeister gemeinsam, verfügen.
- 10.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts – oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Erweiterte Präsidium

- 11.1 Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem Präsidium und allen anderen Abteilungsleitern zusammen
- 11.2 Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungswahlversammlungen gewählt und sind nach Wahl automatisch Mitglied im erweiterten Präsidium.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3 Das erweiterte Präsidium beschließt Vorlagen des Präsidiums mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sein. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
- 12.2 Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und in die Buchungsjournale aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen.

§ 13 Bekanntmachung, Niederschriften

- 13.1 Über die Sitzung der Mitgliederversammlung, den Präsidiums- und Erweiterten Präsidiumssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 13.2 Bekanntmachungen des Präsidiums erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und durch schriftliche Mitteilungen an alle Sportabteilungen.

§ 14 Jugendversammlungen

- 14.1 Die Jugendversammlungen müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen stattfinden. Sie werden vom Jugendwart einberufen und geleitet.
- 14.2 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 Ehrenmitglieder

- 15.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des ESV Lok Raw Cottbus ernannt werden.
- 15.2 Ehrenmitglieder haben das Recht an den Sitzungen des Vereins, ohne Stimmenrecht, teilzunehmen.

§ 16 Sportabteilungen

- 16.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportabteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet bzw. aufgelöst und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.
- 16.2 Jedes Mitglied oder jede juristische Person kann nur einer Sportabteilung angehören.
- 16.3 Die Abteilungsleiter sind für ihre Sportabteilung dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auf dessen Wunsch jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17 Auflösung

- 17.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 17.2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erscheinenden Mitglieder in einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden.